

RUNDSCHREIBEN Nr. 3/2010

- Sachgebiet:** Personalwesen
- Inhalt:** Teilnahme von Teilbeschäftigten und Vertragslehrkräften II L bei einwöchigen Schulveranstaltungen – Heranziehung zur Leitung
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat mit Erlass 8. März 2010, BMUKK-715/0002-III/8/2010, Folgendes mitgeteilt:

Im Fall der Teilnahme von teilbeschäftigten (vertraglichen und beamteten) Lehrkräften an einwöchigen (= mindestens fünftägigen) Schulveranstaltungen ist so vorzugehen, dass das Beschäftigungsausmaß für diesen Zeitraum im Sinne des § 61 Gehaltsgesetz 1956 durch Einzelstunden (Aufsichtsführung) auf Vollbeschäftigung aufgefüllt wird. Dadurch entfällt die Notwendigkeit einer Vertrags- bzw. Bescheidänderung.

Bezüglich der Leitung solcher Schulveranstaltungen durch Nichtvollbeschäftigte gilt – in Modifikation des genannten Erlasses – nunmehr Folgendes: Als Leiter/in dürfen teilbeschäftigte beamtete Lehrkräfte, teilbeschäftigte Lehrkräfte des Entlohnungsschemas I L sowie Lehrkräfte des Entlohnungsschemas II L jeweils mit ihrer Zustimmung, letztere nur in begründeten Ausnahmefällen, eingesetzt werden.

Das Rundschreiben Nr.4/1999 wird zugleich aufgehoben.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

HR Dr. Reinhold Raffler

elektronisch gefertigt